98. Inwieweit kann ein Sachverständiger, welcher infolge eines Beweisbeschlusses ein schriftliches Gutachten eingereicht hat, noch absgelehnt werden, wenn das Gericht eine Ergänzung dieses Gutachtens für erforderlich erachtet und zu diesem Zwecke seine Bernehmung anordnet?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 19. Januar 1899 i. S. H. (Bekl.) w. St. & R. (Kl.). Beschw.=Rep. VI. 9/99.

I. Rammergericht Berlin.

Grunbe:

"Durch den vom Kammergerichte in der Berufungsinstanz erlassenen Beweisbeschluß vom 4. Mai 1898, ergänzt durch den Beschluß vom 25. Juli 1898, ist die Vernehmung mehrerer Zeugen und außerdem angeordnet, daß der Asphaltsabrikant K. darüber als Sachverständiger zu vernehmen, ob das Dach auf dem Pferdestalle der Beklagten von durchaus gutem Waterial und ordnungsmäßig eingedeckt, nicht geslickt, sondern nur nachgedeckt ist, ob es keine Reparatur im Werte von 220 M ersordert, keinen Minderwert von 80 M hat, vielmehr durch eine vorgenommene Reparatur vollständig ordnungsmäßig hergestellt ist, ob die Durchlässisskeit eines Pappdaches an einzelnen Stellen ihren Grund nicht in mangelhafter Urbeit oder mangelhaftem Material hat, und ob im vorliegenden Falle die schlechte Zinkeinsassung die Ursache für das Eindringen von Nässe ist. In dem Beweisbeschlusse ist ferner bestimmt, daß der Sachverständige ein schriftliches Gutachten einzureichen habe.

Der Sachverständige ist in dem Termine vom 4. Juli 1898 durch den mit der Erledigung des Beweisbeschlusses beauftragten Richter über das Sachverhältnis unterrichtet und hat die Richtigkeit des abzugebenden Gutachtens auf den von ihm für die Erstattung von Gutachten dieser Urt im allgemeinen geleisteten Eid versichert. Er hat sobann ein schriftliches Gutachten eingereicht, welches bem Gerichte am 12. September 1898 zugegangen ist.

In dem darauf folgenden Termine vom 22. Oktober 1898 hat das Kammergericht beschlossen, noch zwei weitere Zeugen über den von den Beklagten angegebenen Zeitpunkt und die Folgen des Durchregnens zu vernehmen und im Falle der Bestätigung der Angaben der Besklagten den Sachverständigen in Ergänzung seines Sutachtens noch darüber zu hören, ob und wie weit er mit Rücksicht auf die von den Zeugen bekundeten Thatsachen sein früheres Sutachten abzuändern habe, insbesondere ob er dabei verbleibe, daß die nicht mit der geshörigen Sorgsalt geschehene Unterhaltung der Zinkeinsassung, bezw. des Mörtelverstriches in erster Linie als Ursache des Durchregnens anzusehen sei.

Die Zeugen sind vernommen, und es ist sodann von dem beaufstragten Richter zur Vernehmung des Sachverständigen ein Termin auf den 29. Dezember 1898 anberaumt worden. In dem Termine erstlärten Beklagte, daß sie gegen die Vernehmung des Sachverständigen protestierten, weil sie denselben wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnten. Infolgedessen unterblieb die Vernehmung.

Das Kammergericht hat barauf burch Beschluß vom 4. Januar 1899 bas Ablehnungsgesuch zurückgewiesen, weil unter dem 22. Oktober 1898 nur eine Fortsetzung der früheren Bernehmung des Sachversständigen, nicht aber eine neue Begutachtung angeordnet sei, und Bestlagte nicht einmal behauptet haben, daß sie den Ablehnungsgrund nicht vor dem 4. Juli 1898 hätten geltend machen können.

Beklagte haben gegen den Beschluß vom 4. Januar 1899 die sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung derselben ansgeführt, daß das Gericht einen neuen Beweisbeschluß erlassen habe, und ihr Ablehnungsgesuch daher rechtzeitig angebracht sei. Überdies seien die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen erst nach der ersten Bernehmung des Sachverständigen zu ihrer Kenntnis gelangt, wie durch Beibringung einer eidesstattlichen Versicherung werde glaubhaft gemacht werden. Beklagte haben beantragt, ihrem Ablehnungsgesuche stattzugeben.

Die Beschwerde ift nicht begründet.

Nach § 369 C.P.D. steht die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen dem Prozestgerichte zu, falls sich die Parteien nicht über bestimmte Versonen als Sachverständige einigen. Den Varteien ist aber zur Wahrung ihrer Interessen das Recht gegeben, ben ober bie ernannten Sachverftanbigen aus im wesentlichen benfelben Grunden abzulehnen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (8 371 a. a. D.). Auf bas Gutachten eines mit Erfolg abgelehnten Sach= verständigen darf demnächft felbstverftandlich die Entscheidung nicht geftütt werden. Die etwa erfolgte Abgabe bes Gutachtens ftellt fich also als völlig überfluffig heraus, wenn einem Ablehnungsgesuche später stattgegeben ift. Derartigen unnötigen Beweisaufnahmen will der Gesetgeber nun dadurch möglichst vorbeugen, daß er die Unbringung eines Ablehnungsgesuches nur vor der Vernehmung des Sachverständigen, und bei schriftlicher Begutachtung nur bor erfolgter Einreichung bes Gutachtens zuläßt, wenn nicht glaubhaft gemacht wird. daß ber Ablehnungsgrund bis zu biefem Beitpuntte nicht geltend gemacht werden konnte (Abs. 2 des angef. § 371). Es sollen also un= nötige Prozefhandlungen und insbesondere auch vermieden werden. bağ ber Sachverständige veranlaßt wird, sich beeidigen zu lassen und ein Gutachten zu erstatten, wenn Ablehnungsgründe gegen ihn vorliegen, und eine Bartei ihn ablehnen will und fann.

Nach Abgabe bes Gutachtens hat das Gericht fobann zu prüfen, ob die dem Sachverständigen unterbreitete Frage in erschöpfender und überzeugender Weise von ihm erörtert ift, und tann, wenn es biefer Ansicht nicht ift, eine weitere Begründung des Gutachtens anordnen, sodaß, wenn der Sachverftandige ein schriftliches Gutachten eingereicht bat, eine ichriftliche Ergangung biefes Gutachtens ober eine Bernehmung bes Sachverftändigen über ben von vornherein für erheblich erachteten Bunkt notwendig werden kann. In diesen Fällen handelt es sich aber nur um eine Fortsetzung der früher angeordneten Beweisaufnahme, und es bildet beshalb den Zeitpunkt, bis zu welchem, abgesehen von ber erft später erlangten Renninis des Ablehnungsgrundes, bas Ablehnungsgesuch angebracht fein muß. die frühere Bernehmung des Sachverständigen ober die Einreichung des früheren Gutachtens. Denn sonft wurde die Nachlässigkeit der Partei gerabe bas Resultat herbeiführen, welchem ber Gesetzgeber burch bie erwähnte Vorschrift des § 371 Abs. 2 C.P.D. möglichst entgegentreten will, nämlich bag ein Gutachten abgegeben ift, welches im Prozeffe nicht verwendet werden darf.

In ähnlicher Weise darf nach den Bestimmungen der §§ 43. 44 Abs. 4 a. a. D. ein Richter, bei welchem sich die Partei in eine Vershandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, von ihr wegen Bessorgnis der Besangenheit nur abgelehnt werden, wenn sie glaubhaft macht, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr erst später besannt geworden ist. Es soll also auch hier vermieden werden, daß Prozeßhandlungen vorgenommen werden, die infolge eines für begründet erachteten Ablehnungsgesuches später nicht berücksichtigt werden dürsen. Die Vorschriften über die Ablehnung eines Sachsverständigen sehnen sich aber, wie sich aus § 371 a. a. D. ergiebt, an diesenigen über die Ablehnung eines Richters an.

Durch den Verlust des Rechtes der Ablehnung eines Sachverständigen werden überdies der Partei erhebliche materielle Nachteile kaum erwachsen. Denn die Partei kann alles, was sie zur Begründung des Ablehnungsgesuches geltend machen konnte, noch dis
zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil
ergeht, vordringen, um die Unglaubwürdigkeit und Unzuverlässigkeit
eines Sachverständigen darzuthun. Das Gericht hat nach § 259
C.P.D. dei Prüfung der Frage, ob der von dem Sachverständigen
zu begutachtende Punkt nach dem von ihm abgegebenen Gutachten
für wahr zu erachten ist, oder nicht, diese Umstände zu berücksichtigen
und kann, wenn es die Bedenken gegen die Unbefangenheit des Sachverständigen für begründet erachtet, immer noch andere Sachverständige
vernehmen.

Im vorliegenden Falle hat das Kammergericht in dem Beschlusse von 22. Oktober 1898 nun nur eine Ergänzung des von dem Sachsverständigen eingereichten Gutachtens angeordnet, weil er bestimmte, erst durch die Bernehmung von Zeugen sestzustellende Thatsachen in seinem schriftlichen Gutachten nicht berührt hat. Die Beklagten dursten demnach den Sachverständigen nach Einreichung seines schriftlichen Gutachtens nur noch ablehnen, wenn sie glaubhaft machten, daß sie den Ablehnungsgrund dis zu der Einreichung senes Gutachtens nicht hatten geltend machen können."

(Es wird sodann ausgeführt, daß dies nicht in gehöriger Weise alaubhaft gemacht sei.)